LO RECHTSPANORAMA MONTAG, 20. MAI 2019 Die Presse

VON THOMAS HÖHNE

Wien. Die Mitteilung seines Rücktritts verband H.-C. Strache mit der Drohung, dass man die für den heimlichen Mitschnitt der Ibiza-Plauderei Verantwortlichen strafrechtlich zur Rechenschaft ziehen werde. Ist da etwas dran? Ja, grundsätzlich ist gemäß § 120 Abs 2 Strafgesetzbuch strafbar, wer ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme dessen nicht öffentlicher Äußerung einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder eine solche Aufnahme veröffentlicht. Abgesehen davon, dass Österreichs strafrechtlicher Arm bei diesem Delikt nicht bis ins Ausland reicht, werden wir wohl auch nie erfahren, wer hier heimlich aufgenommen hat. Aber auch das Veröffentlichen der Aufnahme ist strafbar. Wie sieht es also mit der Strafbarkeit jener österreichischen Medien aus, die Ausschnitte des Videos zugänglich gemacht haben?

Aufträge für Spenden

Es steht wohl außer Zweifel, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse an den Äußerungen einer Person hat, die sich (damals) anschickte, Regierungsverantwortung zu übernehmen, und für diesen Fall massive Änderungen der österreichischen Medienlandschaft vornehmen wollte, in die öffentliche Vergabe von Aufträgen zugunsten einer Person, die Parteispenden in Aussicht stellte, eingreifen wollte und ganz deutlich erklärte, diese Spenden so zu kanalisieren, dass sie der Kontrolle des Rechnungshofs entzogen wür-

Nur: Der zitierte § 120 StGB sagt nichts davon, dass hier die Interessen der in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzten Person gegen öffentliche Interessen abzuwägen wären. Maßgebliche juristische Autoren lehnen daher eine Rechtfertigung der unerlaubten Gesprächsaufzeichnung durch überwiegende berechtigte Interessen ab. In einigen Gerichtsentscheidungen jedoch wurde ein geheimer Tonbandmitschnitt als rechtmäßig erachtet, da sich der Mitschneider nur so einen Beweis gegen verleumderische Anschuldigungen verschaffen konnte. Man könnte dies auch als eine Situation des entschuldigenden Notstands bezeichnen. Aber das ist natürlich eine andere Situation. Im Ibiza-

Ibiza-Video: Wiedergabe im öffentlichen Interesse

Medienrecht. Auch wenn die Umstände des heimlichen Mitschnitts von Straches Auftritt im Dunkeln sind: Die Veröffentlichung war wohl erlaubt. Nur Aussagen über die Privatsphäre Dritter dürfen nicht gebracht werden.



Die Kontrollfunktion der Medien wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hochgehalten.

[Getty Images

Fall geht es nicht um die Interessen eines Einzelnen, der sich nicht anders wehren kann.

Aber sollte das eindeutige und massive öffentliche Interesse denn wirklich weniger wiegen? Und wie massiv dieses Interesse ist, sieht man an den Folgen der Veröffentlichung des Mitschnitts. Nur wegen einer "bsoffenen Gschicht" brauchte ein Vizekanzler nicht unbedingt zurückzutreten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg betont in ständiger Judikatur die Aufgabe der Medien als "Public Watchdog", die den berechtigten Anspruch der Öffentlichkeit auf Nachrichten, die Angelegenheiten des öffentlichen Interesses betreffen, zu erfüllen haben. Und ja, der EGMR nimmt auch das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens ernst; die geschützte Privatheit eines Menschen verflüchtigt sich aber umso mehr, je stärker der Öffentlichkeitsbezug dessen Handlungen ist. Und über den Öffentlichkeitsbezug dessen, was das künftige Regierungsmitglied Stra-

che in Ibiza von sich gegeben hat, braucht man wohl nicht ernstlich zu diskutieren.

Grundrecht auf Privatheit

Nun ist es keine Frage, dass Straches Grundrecht auf Privatheit hier in seinem Kern getroffen ist. Der EGMR wägt jedoch zwischen dem Grundrecht auf Privatheit und jenem auf Äußerungsfreiheit ab und unterscheidet, ob eine Veröffentlichung einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse leis-

tet – dann hat die Äußerungs- und Medienfreiheit Vorrang – oder nur die voyeuristische Neugier eines skandallüsternen Publikums befriedigen will. Und da ist im vorliegenden Fall die Antwort klar: Skandal ja, aber von bloßem Voyeurismus keine Rede, es geht um die Interessen der Republik.

Richtig ist auch, dass der Ehrenkodex für die österreichische Presse die Verwendung geheimer Abhörgeräte grundsätzlich als unlautere Methode der Informationsbeschaffung bezeichnet, was im Prinzip wohl auch zutrifft. Der deutsche Pressekodex sieht das mit Recht differenzierter, wenn er eine verdeckte Recherche als "im Einzelfall gerechtfertigt" bezeichnet, "wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind".

Nicht nur aus Sensationslust

Auch wenn im Ibiza-Fall die Umstände des Mitschnitts im Unklaren sind und möglicherweise bleiben: Die Veröffentlichung in Österreich ist als im öffentlichen Interesse gerechtfertigt anzusehen. Allerdings: Vom öffentlichen Interesse sind nur jene Passagen gedeckt, die auch tatsächlich Themen berühren, die im öffentlichen (und eben nicht bloß sensationslüsternen!) Interesse stehen, sowie jene, die zu deren Verständnis im Gesamtzusammenhang notwendig sind – nicht aber Äußerungen Straches über andere Personen, die deren Privatsphäre betreffen und nichts mit Straches (damals künftiger) politischer Funktion oder den Methoden seiner Partei der Spendenbeschaffung zu tun

Übrigens: Im Fall jener Journalisten und Medien, die den heimlichen Mitschnitt des Gesprächs des damaligen Mitglieds des Europäischen Parlaments Ernst Strasser mit Journalisten veröffentlichten, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen § 120 StGB ein. Zum einen war das Gespräch in einem Restaurant geführt worden, was ihm den Charakter der Nichtöffentlichkeit nahm, zum anderen überwog auch dort das öffentliche Interesse an der Publikation dieses Gesprächs.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Höhne ist Gründungspartner der Kanzlei Höhne, In der Maur & Partner in Wien, www.h-i-p.at.